



Liste der Bewilligungen nach Aussenlandeverordnung (AuLaV; SR 748.132.3)

Gemäss Art. 14 AuLaV veröffentlicht das BAZL Anzahl und Art der Bewilligungen periodisch im Internet.

Von der Sektion Flugbetrieb Helikopter ausgestellte Aussenlandebewilligungen

Zeitraum von 01.01.2023 – 31.12.2023

Artikel AuLaV	Art der Bewilligung	Anzahl
6	Im Ausland immatrikulierter Helikopter	14
8	Gewerbsmässige Arbeitsflüge auf öffentliche Gewässer	0
25 d	Gewerbsmässige Passagiertransporte im Umkreis von 100m um Gaststätten	0
26	Gewerbsmässige Passagiertransporte oberhalb von 1100m über Meer	29
27	Gewerbsmässige Arbeitsflüge bei Nacht	1
28	Gewerbsmässige Arbeitsflüge in Schutzgebieten	0
29	Gewerbsmässige Arbeitsflüge bei Grossanlässen (z.B. Lauberhornrennen)	0
32 f	Private Flüge im Umkreis von 100 m um Gaststätten	1
32 g	Private Flüge, mehr als 4 Bewegungen an einer Stelle pro Monat	1
34 e	Schulungsflüge, im Umkreis von 100 m um Gaststätten	0
36	Das BAZL kann Aussenlandungen oberhalb von 2000 m über Meer oder in Schutzgebieten nach Artikel 19 bewilligen, wenn sie für die Ausbildung von Personen notwendig sind, die im Dienste von Rettungsorganisationen oder der Polizei stehen	5
	Total	51

